

BGer 4D_18/2014 vom 2. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_18_2014

FR: TF 4D_18/2014 du 2 mai 2014

IT: TF 4D_18/2014 del 2 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Mai 2014

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Klett

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.